



C/2024/7131

28.11.2024

Klage der EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island vom 16. Oktober 2024

(Sache E-27/24)

(C/2024/7131)

Die EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Sigurbjörn Bernharð Edvardsson, Sigrún Ingibjörg Gísladóttir und Melpo-Menie Joséphidès als Bevollmächtigte der EFTA-Überwachungsbehörde, Avenue des Arts 19H, 1000 Brüssel, Belgien, hat am 16. Oktober 2024 beim EFTA-Gerichtshof Klage gegen Island erhoben.

Die EFTA-Überwachungsbehörde ersucht den EFTA-Gerichtshof, Folgendes festzustellen:

1. Island hat seine Pflichten aus Artikel 7 des EWR-Abkommens verletzt, indem Island es versäumt hat, den Rechtsakt, auf den in Anhang IX Nummer 29as des EWR-Abkommens Bezug genommen wird (Durchführungsverordnung (EU) 2020/1406 der Kommission vom 2. Oktober 2020 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf Verfahren und Formulare für Informationsaustausch und Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden, ESMA, Kommission und anderen Stellen gemäß Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Marktmissbrauch), in der durch Protokoll 1 zum EWR-Abkommen angepassten Fassung in sein innerstaatliches Recht zu übernehmen.
2. Die Kosten des Verfahrens werden Island auferlegt.

Sachverhalt und rechtliche Begründung:

- Mit der vorliegenden Klage ersucht die EFTA-Überwachungsbehörde („Überwachungsbehörde“) den Gerichtshof um die Feststellung, dass Island es versäumt hat, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Rechtsakt, auf den in Anhang IX Nummer 29as des EWR-Abkommens Bezug genommen wird, in der durch Protokoll 1 zu dem genannten Abkommen angepassten Fassung nach Artikel 7 des EWR-Abkommens in sein innerstaatliches Recht zu übernehmen.
- Das Aufforderungsschreiben der Überwachungsbehörde vom 21. November 2023 wurde von Island nicht beantwortet.
- Am 10. Juli 2024 gab die Überwachungsbehörde eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab, in der Island eine Frist von zwei Monaten gesetzt wurde, um die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich seien, um der mit Gründen versehenen Stellungnahme nachzukommen, d. h. bis zum 10. September 2024.
- Innerhalb der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist ging bei der Überwachungsbehörde keine Antwort von Island ein.
- Da Island der mit Gründen versehenen Stellungnahme nicht innerhalb der darin gesetzten Frist nachgekommen war, beschloss die Überwachungsbehörde, nach Artikel 31 des Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommens den Gerichtshof anzurufen.
- Die Überwachungsbehörde stellt fest, dass Island zum Zeitpunkt der Einreichung der vorliegenden Klage der Überwachungsbehörde keine Maßnahmen mitgeteilt hatte, die getroffen worden wären, um den Rechtsakt in sein innerstaatliches Recht zu übernehmen. Der Überwachungsbehörde lagen auch keine anderen Informationen vor, die darauf hingedeutet hätten, dass der Rechtsakt von Island in sein innerstaatliches Recht übernommen worden wäre.